

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Sammelantragsverfahren zur Vermeidung einer ESt-Erklärung möglich
- ▶ Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

## § 45b

### Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

- (1) <sup>1</sup>Wird in den Fällen des § 44b Absatz 1 der Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer in Vertretung des Gläubigers der Kapitalerträge durch einen Vertreter im Sinne des Absatzes 2 gestellt, kann von der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 sowie der Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 oder 3 abgesehen werden, wenn der Vertreter versichert, dass
1. eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhanden gekommen oder vernichtet ist,
  2. die Wertpapiere oder die Kapitalforderungen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Vertreters lautenden Wertpapierdepot bei einem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Absatz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verzeichnet waren oder bei Vertretern im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsanteil vom Vertreter verwaltet wurde,
  3. eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 vorliegt und
  4. die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

### ESTG § 45b

Anm. J 10-1

<sup>2</sup>Über Anträge, in denen ein Vertreter versichert, dass die Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhanden gekommen oder vernichtet ist, haben die Vertreter Aufzeichnungen zu führen. <sup>3</sup>**Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dem Vertreter einen Freistellungsauftrag erteilt hat.**

(2)–(5) *unverändert*

### § 52a

#### Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

...

(16a) § 44a Absatz 7 und 8, § 44b Absatz 5 und 6, § 45b und § 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959), **geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)**, sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen.

...

Autor: Lt. RD Dr. Hansjörg **Pflüger**, Kirchheim/Teck  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

### Kompaktübersicht

---

- J 10-1 **Grundinformation:** Folgeänderung bedingt durch die Abschaffung des Sammelantrags auf Erstattung der Steuerabzugsbeträge für Kredit- und sonstige Finanzdienstleister.
- J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2009* s. § 45b Anm. J 09-2.
- **Jahressteuergesetz 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Abs. 1 Satz 2 wird angefügt und eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Sammelantrag zur Erstattung der Kapitalertragsteuer zu stellen.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung ist rückwirkend auf Steuerabzugsbeträge anzuwenden, die dem Stpfl. nach dem 31.12.2009 zugeflossen sind. J 10-3

**Grund und Bedeutung der Änderung:** Für Anlagen bei Kredit- und Finanzdienstleistern wurde das Sammelantragsverfahren durch das BürgEntlG v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782) mit Wirkung ab dem 1.1. 2010 abgeschafft und durch eine Erweiterung der Erstattungsmöglichkeiten der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ersetzt (vgl. § 45b Anm. J 09-1). J 10-4

Lediglich für Anlagen, die über Vertreter des Gläubigers der Kapitalerträge gehalten werden, die nicht Kredit- und Finanzdienstleister sind (zB Waren- oder Wohnungsbaugenossenschaften), wurde die Möglichkeit eines Sammelantrags zur Erstattung einbehaltener Steuerabzugsbeträge beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) aufrechterhalten. Voraussetzung für einen Sammelantrag ist jedoch, dass der Vertreter des Antragstellers (zB die Konsum- oder Wohnungsbaugesellschaft) vom Gläubiger der Kapitalerträge (Stpfl.) durch einen Freistellungsauftrag (§ 44a Abs. 2) über die Höhe des beim Stpfl. vorhandenen Sparer-Pauschbetrages informiert wird. Erst dann kann der Vertreter einen entsprechenden Sammelantrag beim BZSt stellen.

Ohne die durch Abs. 1 Satz 2 eröffnete Möglichkeit müssten in diesen Fällen einzig wegen der Anrechnung einbehaltener Kapitalertragsteuer die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die ESt-Erklärung mit aufgenommen bzw. es musste einzig aus diesem Zweck eine ESt-Erklärung überhaupt abgegeben werden. Außerdem wirkt sich durch die Möglichkeit der Stellung eines Sammelantrags in Höhe des Sparer-Pauschbetrages das Freistellungsvolumen zeitnah aus und stellt eine Besteuerung im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicher.

